



Angebot zur Unterstützung im Alltag

Neue Verwaltungsvorschrift-Ambulante Hilfen

(sh) Am 29.01.2020 wurde die neue Verwaltungsvorschrift zur Förderung der ambulanten Hilfen (VwV-Ambulante Hilfen) veröffentlicht. Diese regelt die finanzielle Förderung durch das Land Baden-Württemberg, insbesondere auch für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach §6 Abs. 1 SGB XI. Zu diesen gehören bekanntlich die Betreuungsgruppen und Häuslichen Betreuungsdienste für Menschen mit Demenz bzw. auch *überwiegend* für Menschen mit Demenz.

Mit der neuen VwV-Ambulante Hilfen bleiben die bisherigen Förderbeträge erhalten! Das Gleiche gilt für die Bestimmungen zur kommunalen Finanzierungsbeteiligung sowie für die Kontingentierung der möglichen Häuslichen Betreuungsdienste pro Landkreis (im Blick auf die Landkreiskontingente gilt eine Ergänzung, die untenstehend deutlich wird). Und nach wie vor erfolgt die Förderung durch die Pflegeversicherung in gleicher Höhe (komplementär) wie die Summe der Förderbeträge durch Land, Kommunen und Landkreise.

Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenz können also auch zukünftig mit 2.500 € pro Jahr vom Land gefördert werden, ohne dass es einer kommunalen Finanzierungsbeteiligung bedarf. Und Häusliche Betreuungsdienste für Menschen mit Demenz können nach wie vor einen Landeszuschuss von bis zu 1.250 € erhalten. Bei Letzteren gelten wie bislang die Voraussetzungen, dass das Angebot auch von der Gemeinde, der Stadt oder/und des Stadt- oder Landkreises gefördert wird und dass das jeweilige Landkreiskontingent für die Landesförderung noch nicht ausgeschöpft ist. Auch die Maßgabe für die Kontingentierung ist

gleichgeblieben: Pro 15.000 Einwohner über 65 Jahren kann ein Häuslicher Betreuungsdienst für Menschen mit Demenz bzw. »für Menschen mit kognitiven und/oder psychischen Einschränkungen« eine Landesförderung erhalten.

Die wesentliche Änderung der VwV-Ambulante Hilfen im Blick auf die Angebote zur Unterstützung im Alltag besteht darin, dass das Land zukünftig nicht mehr nur niedrigschwellige Betreuungsangebote für Menschen mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen fördert, sondern Angebote zur Unterstützung im Alltag für pflegebedürftige Menschen generell. Damit ist nun auch bezogen auf die VwV-Ambulante Hilfen die Anpassung an die Pflegestärkungsgesetze, den »neuen« Pflegebedürftigkeitsbegriff und die Unterstützungsangebote-Verordnung umgesetzt.

Bei den **Förderbereichen** gibt es dennoch eine Aufteilung im Blick auf die möglichen Zielgruppen und zwar in:

- Angebote zur Unterstützung im Alltag für pflegebedürftige Personen, *die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten haben, insbesondere kognitive und psychische Erkrankungen* und
- Angebote zur Unterstützung im Alltag für pflegebedürftige Personen, *die körperlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten* aufweisen.

In beiden Förderbereichen können Betreuungsgruppen und Häusliche Betreuungsdienste gefördert werden. Im Blick auf die Kontingentierung von Häuslichen Betreuungsdiensten pro Stadt- oder

Fortsetzung

Neue Verwaltungsvorschrift-Ambulante Hilfen

Landkreis gilt für beide Zielgruppen jeweils die Maßgabe von 15.000 Einwohner über 65 Jahren. Damit können unterm Strich quasi doppelt so viele Häusliche Betreuungsdienste für pflegebedürftige Menschen gefördert werden wie bislang.

Zeitgleich mit der VwV-Ambulante Hilfen stehen die neuen **Formulare für die Förderanträge** nach § 45c und d SGB XI sowie auch für die Verwendungsnachweise zur Verfügung.

Auf der Internetseite der *Fachstelle Unterstützungsangebote* finden Sie alle entsprechenden Dokumente: die VwV-Ambulante Hilfen, die Antragsformulare und Verwendungsnachweise und außerdem ein Schreiben des Ministeriums für Soziales und Integration, in welchem die Änderungen durch die neue VwV-Ambulante Hilfen näher beschrieben werden.

Landeshaushalt

Für die Förderung von Angeboten und Diensten im Rahmen der VwV-Ambulante Hilfen hat das Land Baden-Württemberg zusätzliche Mittel im Umfang von einer Million Euro im Haushalt 2020/2021 eingestellt. Damit soll die Weiterentwicklung der Angebote ermöglicht werden. Mit dem Ende des letzten Förderjahres sind die hierfür zur Verfügung stehenden Landesmittel fast vollständig aufgebraucht gewesen. Als Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg haben wir uns – zusammen mit allen Beteiligten des Koordinierungsausschusses – sehr dafür eingesetzt, dass die Landesmittel für diese Förderbereiche aufgestockt werden. So freuen wir uns ganz besonders über das erreichte Ergebnis! Nun können viele weitere Angebote zur Unterstützung im Alltag aufgebaut und gefördert werden!